

**Anpassungen in drei Bereichen der Verordnung für den Betrieb der
Fischenze der Korporation Luzern aufgrund von neuen Erlassen
der Stadt und des Kantons Luzern per 01.01.2014**

Die heutigen Bestimmungen in der bestehenden Verordnung für den Betrieb der Fischenzen der Korporation Luzern werden durch die nachstehenden Regelungen ergänzt und sofern diese den heutigen Regelungen widersprechen, so gelten die nachstehend festgehaltenen Regelungen.

Zutrittsverbot Längs- und Stirnwehr / Beschränkte Betretung Reussinsel

Der Kanton Luzern, als Eigentümer der Reusswehranlage, verlangt zwingend ein absolutes Zutrittsverbot der Fischereiberechtigten auf das Längs- und Stirnwehr in der Stadt Luzern.

Gleichzeitig ist das Betreten der Trennsinsel für Fischereiberechtigte nur noch erlaubt, wenn keine Arbeiten für den Betrieb und den Unterhalt der Reusswehranlage oder der Spreuerbrücke im Gange sind.

Naturschutzzone Brutinsel Tribschen – Totales Fischereiverbot

Im Bereich der Naturschutzzone sind ganzjährig sämtliche Erholungs- und Sportaktivitäten sowie das Fischen verboten. Darin eingeschlossen ist die Angelfischerei vom Ufer aus.

Der Verlauf der Zone wird mit Bojen markiert. (Siehe auch Plan Rückseite)
Im Schutzziel werden Aufwertungen für den Fischlebensraum vorgenommen.

Naturschutzzone Trottlibucht – Einschränkung im Winterhalbjahr

Im Bereich der Naturschutzzone sind zum Schutz überwinternder und rastender Wasservögel zwischen dem 1. November und dem 15. März sämtliche Erholungs- und Sportaktivitäten, insbesondere das Befahren mit Booten verboten.

Die Ausübung der Angelfischerei vom Ufer aus ist jedoch gestattet.

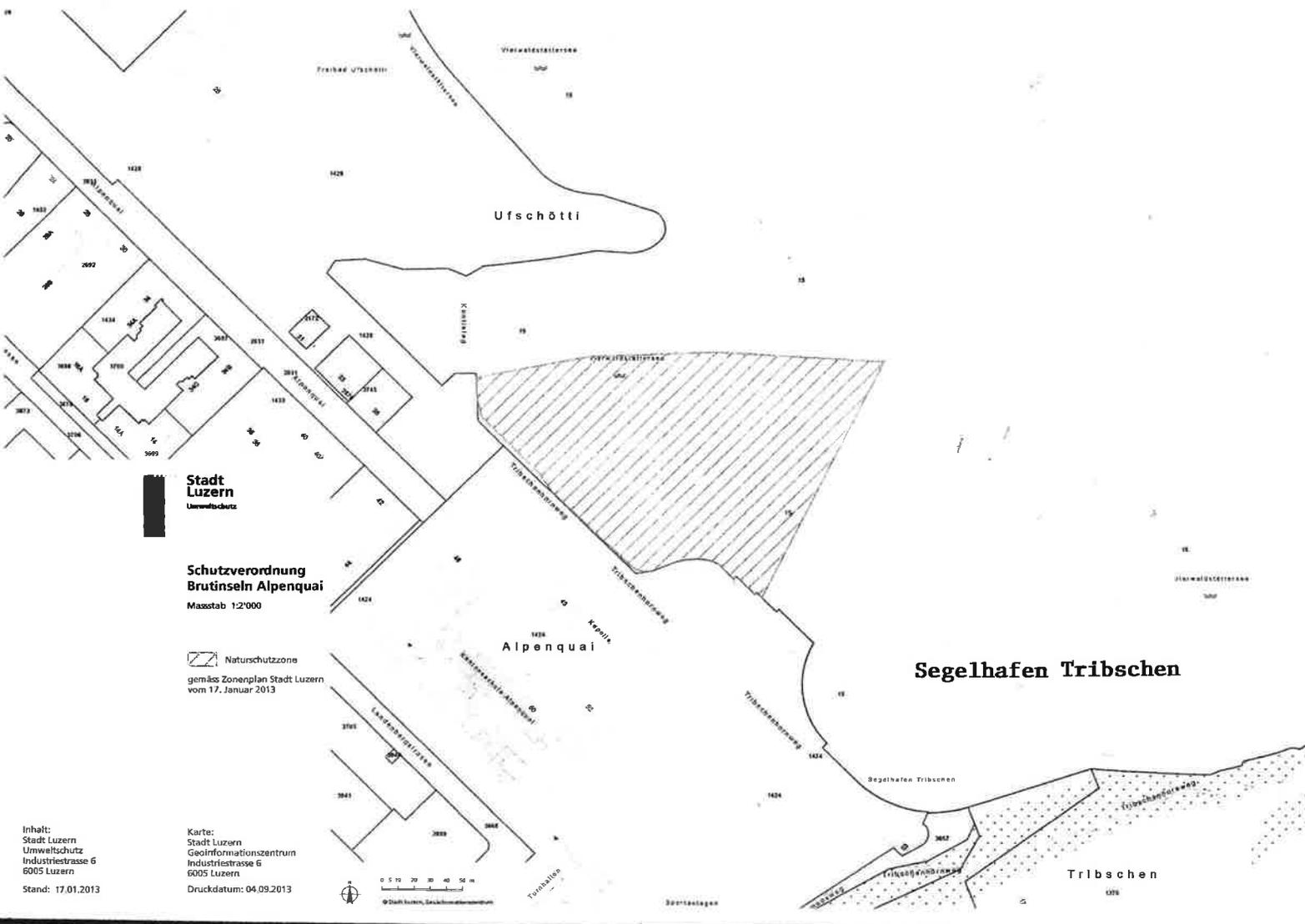
Der Verlauf der Zone wird in geeigneter Form markiert. (Siehe auch Plan Rückseite).
Im Schutzziel werden Aufwertungen für den Fischlebensraum vorgenommen.

Diese Anpassungen treten per 01.01.2014 in Kraft und sind von allen die Fischerei ausübenden Personen einzuhalten.

Luzern, 20. November 2013


Korporationsgemeinde Luzern
Gustav Muth
Liegenschafts- und Fischereiverwalter


Armin Meyer
Korporationsschreiber



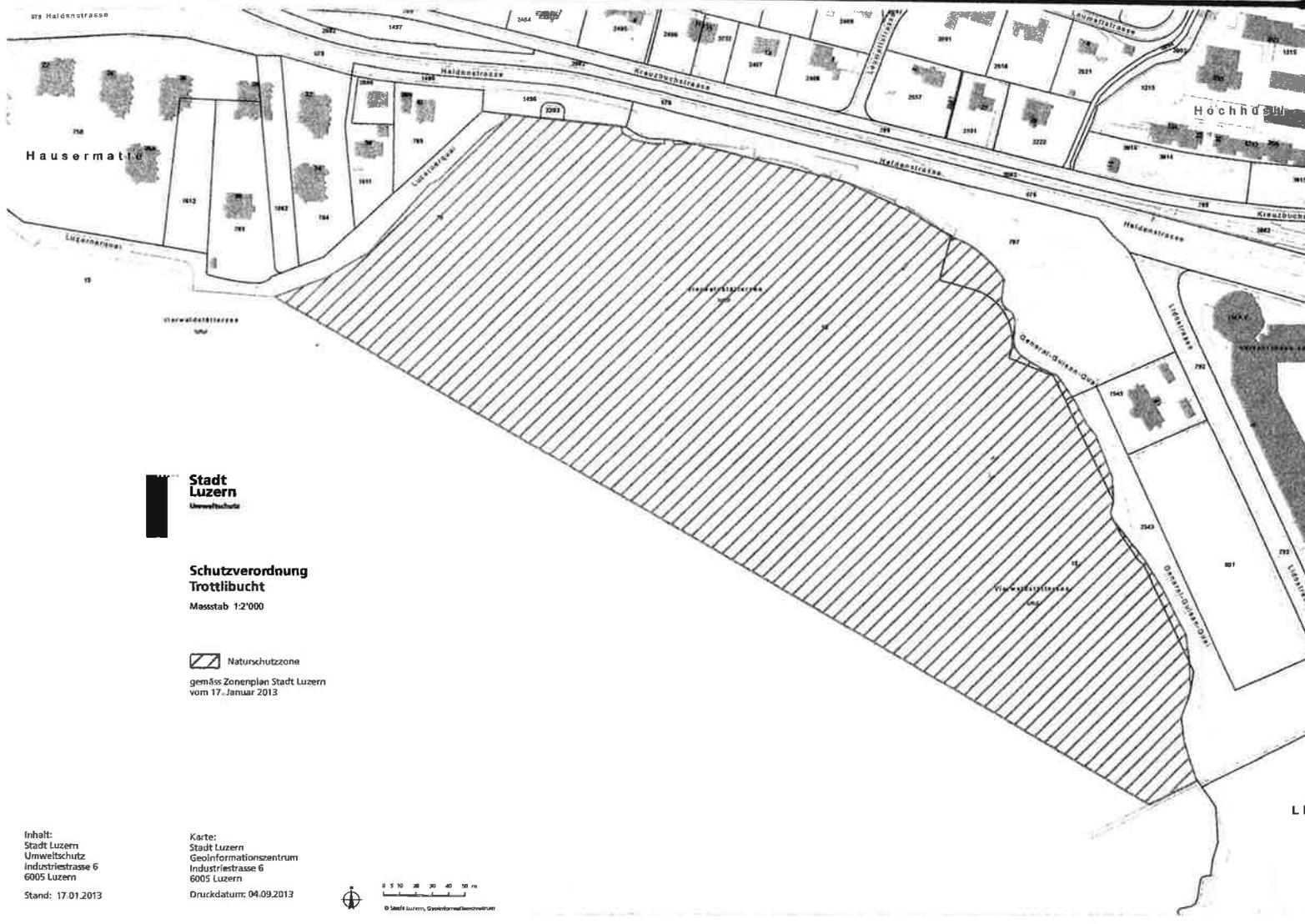
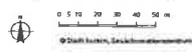
**Stadt
Lucerne**
Umweltschutz

**Schutzverordnung
Brutinseln Alpenquai**
Massstab 1:2'000

Naturschutzzone
gemäss Zonenplan Stadt Lucerne
vom 17. Januar 2013

Inhalt:
Stadt Lucerne
Umweltschutz
Industriestrasse 6
6005 Lucerne
Stand: 17.01.2013

Karte:
Stadt Lucerne
GeoInformationszentrum
Industriestrasse 6
6005 Lucerne
Druckdatum: 04.09.2013



**Stadt
Lucerne**
Umweltschutz

**Schutzverordnung
Trottlibucht**
Massstab 1:2'000

Naturschutzzone
gemäss Zonenplan Stadt Lucerne
vom 17. Januar 2013

Inhalt:
Stadt Lucerne
Umweltschutz
Industriestrasse 6
6005 Lucerne
Stand: 17.01.2013

Karte:
Stadt Lucerne
GeoInformationszentrum
Industriestrasse 6
6005 Lucerne
Druckdatum: 04.09.2013

